



INFORMATIONEN ZUM VERTRIEB VON EU-AIF IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN DURCH EINEN IN ÖSTERREICH KONZESSIONIERTEN AIFM (§ 30 AIFMG)

Stand: August 2026

INHALT

ÜBERSICHT DER VERSIONEN	3
ALLGEMEINES	4
I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINBRINGUNG.....	4
II. VORZULEGENDE DOKUMENTE GEMÄß § 30 IVM ANLAGE 4 ZU § 30 AIFMG.....	4
III. ÜBERMITTLUNG DER UNTERLAGEN.....	5
IV. HINWEIS	5



ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
Jänner 2018	Erstversion
August 2026	Redaktionelle Anpassungen

ALLGEMEINES¹

Es ist darauf hinzuweisen, dass ESMA an einem harmonisierten Notifizierungsschema arbeitet. Bis dieses in einer Finalfassung vorliegt, ist nach dem hier vorliegenden Merkblatt vorzugehen.

Das AIFMG in deutscher Sprache ist abrufbar unter: [Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz](#)

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINBRINGUNG

Voraussetzung für die Einbringung ist eine von der FMA erteilte Konzession als AIFM gemäß AIFMG.

II. VORZULEGENDE DOKUMENTE GEMÄß § 30 IVM ANLAGE 4 ZU § 30 AIFMG

a) Antrag mit Verweis auf § 30 AIFMG

Im Antragschreiben ist mit Unterschrift der Geschäftsleitung des AIFM zu bestätigen, dass die beiliegenden Unterlagen bzw. Informationen wahrheitsgemäß wiedergegeben wurden und dass die Anlagestrategie des AIF mit der im Zuge des Konzessionsverfahrens bewilligten Anlagestrategie übereinstimmt.

b) Geschäftsplan

c) Fondsbestimmungen

Satzung/Vertragsbestimmungen

d) Beschreibung des AIF

Falls zutreffend/vorhanden: Rechenschaftsbericht, Halbjahresbericht, Basisinformationsblatt, vereinfachter Prospekt, vollständiger Prospekt, § 21 AIFMG Dokument.

e) “Notification letter for the marketing of units or shares of EU AIFs in Member States other than the home Member State of the AIFM (Article 32 of the AIFMD)” (in englischer Sprache ausgefüllt)

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus dem einschlägigen Gesetz entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

III. ÜBERMITTLUNG DER UNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind gemäß FMA-Incoming-Plattformverordnung, BGBL. II Nr. 184/2010 idgF, via FMA-Incoming-Plattform zu übermitteln.

IV. HINWEIS

Gemäß § 30 Abs. 6 AIFMG sind der FMA wesentliche geplante Änderungen der nach § 30 Abs. 2 AIFMG mitgeteilten Angaben mindestens einen Monat vor Durchführung und wesentliche ungeplante Änderungen unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderungen schriftlich mitzuteilen.